

**Staatliches Amt für
Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern**



Managementplan

**für das FFH-Gebiet (Gebiet von gemeinschaftlicher
Bedeutung) DE 1447-302**

Jasmund

Dokumentation Stellungnahmen



**Mecklenburg
Vorpommern** 
MV tut gut.

Ministerium für
Landwirtschaft und Umwelt



Europäische Fonds EFRE, ESF und ELER
in Mecklenburg-Vorpommern 2014-2020

Europäische Union Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums

Dieses Projekt wurde im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommern 2014-2020 unter Beteiligung der Europäischen Union und des Landes Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, erarbeitet.

Dieses Projekt ist kofinanziert aus Mitteln des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Impressum

Auftraggeber:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Badenstr. 18, 18439 Stralsund
Telefon 03831-696 0 • Fax 03831-696 2129
www.stalu-mv.de/vp/
E-Mail: poststelle@staluvp.mv-regierung.de

Auftragnehmer:

ILN Greifswald
Institut für Landschaftsökologie und Naturschutz GmbH
Am St. Georgsfeld 12, 17489 Greifswald
Telefon 03834-89 19 - 0 • Fax 03834-89 19 65
<http://www.iln-greifswald.de>
E-Mail: post@iln-greifswald.de

Bearbeitung:

Sylvia Thiele (Projektleitung, Gesamtbearbeitung)
Margret Seidenschnur (Gebietsbeschreibung)
Friedrich Hacker (Karten)

Fachbeiträge:

Dr. Gunnar Stigge und Mitarbeiter, IfAÖ (LRT 1170, Kegelrobbe)
Markus Tschakert, Friederike Möbius, GNL (Fischotter)
Holger Menzel-Harloff, Holger Ringel (Schmale und Bauchige Windelschnecke)
Jureck Hampel, Holger Ringel (Große Moosjungfer, Kammmolch, Rotbauchunke)
Sylvia Thiele, Margret Seidenschnur, Björn Russow (FFH-Lebensraumtypen)

Stralsund, im März 2019

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----------|
| Anlagen zum Managementplan | 4 |
| Dokumentation des Beteiligungs- und Abstimmungsverfahrens | |

Anlagen zum Managementplan

Tabelle 16: Dokumentation der Beteiligung (Aus Gründen des Datenschutzes sind Personennamen in dieser Fassung anonymisiert.)

| Stellungnehmender/ Datum (datiert am) | Kapitel, Seite (aktuelle Fassung) | Stellungnahme (Originaltext) | Ergebnis | Begründung |
|--|--------------------------------------|--|---|---|
| Stellungnehmender 21.08.2018 | ----- | <p>[...] vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen.</p> <p>Da es mir nicht möglich war, die Auswirkungen des FFH-Gebietes, ich bleibe bei diesem Fachbegriff, auf mein Eigentum im Detail zu erfassen, möchte ich Ihnen meine Flurstücke laut Grundbuch im Anhang benennen.</p> <p>Ich würde gern von Ihnen erfahren wie Sie mein Eigentums- und Bewirtschaftungs- und Entwicklungsrecht berücksichtigen bzw. welchen Ausgleich ich jetzt und in der Zukunft erhalte.</p> <p>Andenfalls lege ich hiermit Widerspruch ein! [...]</p> | <p>Der Widerspruch wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Änderung im Managementplan.</p> | <p>Am 15.03.2019 wurde seitens des StALU VP ein Informationsschreiben an den Stellungnehmenden versandt, in dem Auskunft zur Betroffenheit der in seinem Eigentum befindlichen Flurstücke gegeben wird. In Reaktion darauf kündigte der Stellungnehmende telefonisch an, noch eine schriftliche Nachfrage zur Thematik zu formulieren. Diese Nachfrage lag bis zur Fertigstellung des Managementplans nicht vor.</p> <p>Im Rahmen der Maßnahmenumsetzung erfolgt nochmals eine Abstimmung mit den Eigentümern und Nutzern, um eine einvernehmliche Umsetzung der Maßnahmen zu erzielen.</p> |

| Stellungnehmender/ Datum (datiert am) | Kapitel, Seite (aktuelle Fassung) | Stellungnahme (Originaltext) | Ergebnis | Begründung |
|--|--|--|---|---|
| Touristik Lohme GmbH 27.08.2018 (Posteingang 31.08.2018) | Artenschutzvariante: Kap. I.5.2 S. 96 Kap. II.1.1 S. 104 S. 161 ff: Tab. 14 (Maßnahmentabelle) Behördenvariante: Kap. I.5.2 S. 97 Kap. II.1.1 S. 105 S. 164: Tab. 14 (Maßnahmentabelle) | Betreff: Hinweise zum Managementplan für das FFH-Gebiet „Jasmund“ (DE 1447-302) [...] die Touristik Lohme GmbH ist 100%ige Tochter der Gemeinde Lohme und hat die Bewirtschaftung des „Staatlich anerkannten Erholungsortes“ in ihrem Aufgabenbereich. Die Gemeinde Lohme als Randgemeinde des Nationalparks Jasmund verfolgt den Weg des Tourismus im Einklang mit der Natur. Hierzu erfolgten/erfolgen Abstimmungen mit dem Nationalparkamt. Es werden insbesondere Maßnahmen zur Besucherlenkung und Besucherinformation umgesetzt. Als touristischer Dienstleister der Gemeinde Lohme sind folgende Hinweise zum Entwurf des Managementplans nötig: S. 12 „Die Sicherung eines hohen Wasserstandes im Wassereinzugsgebiet, der Erhalt naturnaher Fließgewässerstrukturen und der ungestörte Ablauf der natürlichen Sukzession und Dynamik sind für den Erhalt des LRT 3260 von großer Bedeutung. Zum Schutz des Wassereinzugsgebietes der Fließgewässer an der Nordküste Jasmunds darf es keine weiteren Entwässerungsmaßnahmen nördlich der L 303 geben.“ Der Umbau/die Beseitigung von Entwässerungssystemen wird zu einer höheren Küstendynamik führen und die Nutzung der Steinstrände für Wanderungen einschränken. Die Definition „Sicherung eines hohen Wasserstandes“ bietet einen breiten Ermessensspielraum für den Naturschutz, ist jedoch konträr zu den Aussagen „Erhalt der natürlichen Küstendynamik und der Erhalt naturnaher Uferstrukturen“. S. 13 „Auf Grund seines hohen naturschutzfachlichen Wertes wird der Höllgrund bei Lohme als FND vorgeschlagen. Ein oder zwei Naturlehrpfad-Tafeln sollten den Besuchern des Höllgrundes Informationen zu Geologie, Wasserchemie und Vegetation des Quellstandorts nahebringen. Im Kalkmoor Nardevitz müsste Hausmüll an den Hängen nahe den Einzelgehöften beräumt werden. Einzelne Müllablagerungen | Die Zusammenfassung wurde stark gekürzt und enthält keine der Formulierungen mehr, auf die in der Stellungnahme Bezug genommen wurde. S. 96, 104, 161: Formulierung im gesamten Plan geändert: „keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen“ anstelle von „keine weiteren Entwässerungsmaßnahmen“. | Einige Formulierungen im Text wurden entsprechend den Anmerkungen der Touristik Lohme GmbH geändert bzw. gestrichen, um Missverständnissen vorzubeugen (siehe Ergebnis). Die Formulierung „keine weiteren Entwässerungsmaßnahmen“ wurde in der Entwurfsfassung im Sinne von „keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen“ verwendet. Die Sicherung eines hohen Wasserstandes im Einzugsgebiet der Bäche und Kalktuffquellen ist nicht konträr zum Erhalt der natürlichen Küstendynamik und dem Erhalt naturnaher Uferstrukturen. Es werden keine bestehenden Entwässerungssysteme umgebaut oder beseitigt, das wird durch die zuvor beschriebene Wortwahl „keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen“ deutlich. Viele der Bäche, die in die Ostsee einmünden, sind infolge möglicher Karsterscheinungen auf Jasmund und durch die zunehmende Sommertrockenheit bereits jetzt nur temporär wasserführend. Die Begehbarkeit der Blockstrände wird in Zukunft eher durch den ansteigenden Meeresspiegel, ver- |

| Stellungnehmender/ Datum (datiert am) | Kapitel, Seite (aktuelle Fassung) | Stellungnahme (Originaltext) | Ergebnis | Begründung |
|--|--|--|---|--|
| | | <p>sind auch im Höllgrund bei Lohme zu finden. Die Beräumung des Mülls und das Aufstellen von Verbotsschildern sollten vom Landkreis Vorpommern-Rügen veranlasst werden.“</p> <p>Die Ausweisung eines Flächennaturdenkmals wird von unserer Seite positiv bewertet. Hieraus ergeben sich neue Schnittstellen zwischen Natur und Tourismus. Besondere Beachtung muss auch die Besucherlenkung finden. Die Erreichbarkeit des „Höllgrundes“ und weiterführend nach Blandow, Nardevitz muss sowohl aus der Ortslage als auch aus dem Hafen Lohme gegeben sein. Die Beräumung des Mülls ist eine Selbstverständlichkeit und wird durch die Gemeinde Lohme/Touristik Lohme GmbH veranlasst.</p> | | mehrte Küstenabbrüche und zunehmende Extremereignisse eingeschränkt werden. |
| | <p>Artenschutzvariante: Kap. II.1.2 S. 122 S. 161 ff: Tab. 14 (Maßnahmentabelle) S. 169: Tab. 15 (Finanztabelle)</p> <p>Behördenvariante: Kap. II.1.2 S. 125 S. 164: Tab. 14 (Maßnahmentabelle) S. 172: Tab. 15 Finanztabelle)</p> | <p>S. 15 „Im FFH-Gebietsteil außerhalb des Nationalparks sollen Informationstafeln über das Gebiet und seine Schutzgüter informieren. Als mögliche Standorte würden sich die Ortschaften Lohme, Nardevitz und Glowe anbieten:“</p> <p>Die Menge an Schildern (Verbote, Gefahrenhinweise, Information, Karten) wurde mit jeder Maßnahme mehr, sodaß zusätzliche Infotafeln die Orientierung erschweren. Wir empfehlen eine Strukturierung der Informationen zum bestehenden Wegenetz (Landkeis, Nationalpark) mit den Verboten/Gefahrenhinweisen (Nationalpark/StALU) und Informationen für Interessengruppen (z.B Flora, Fauna, Geologie, Wanderer, Radfahrer).</p> | <p>S. 122: Es wurde ein Erläuterungstext zu den Informationstafeln geschrieben, in dem auf die Hinweise der Touristik Lohme GmbH eingegangen wird.</p> <p>S. 161, 169: Unter der Maßnahmen-Nr. 304_1 wurde in der Maßnahmentabelle und in der Finanztabelle die neue Formulierung: „FFH-Gebiet außerhalb des Nationalparks (ggf. Bereich Lohme, Nardevitz, Glowe)“ gewählt.</p> | Die Hinweise zur Vermeidung eines Schilderwaldes sind richtig. Darauf wurde im Text und in den Tabellen an entsprechender Stelle eingegangen. |
| | ----- | <p>S. 16 und 17 Lage und Abgrenzung FFH Gebiet</p> <p>Die Deckungsgleichheit des östlichen Gebiets mit dem Nationalpark Jasmund unterstützt nochmals die Bedeutung dieses Schutzgebiets. Der Nationalparkplan bietet hier eine gute Grundlage, die Belange des Naturschutzes mit der touristischen Nutzung in Einklang zu bringen und das hohe</p> | Keine Änderung im Managementplan. | Zu den Planungen der Gemeinde Lohme bezüglich des Hafenausbaus: Wenn die Gemeinde Lohme Bauvorhaben plant, die die Grenze des westlichen FFH-Gebietes tangieren, ist nach § 34 |

| Stellungnehmender/ Datum (datiert am) | Kapitel, Seite (aktuelle Fassung) | Stellungnahme (Originaltext) | Ergebnis | Begründung |
|--|--|---|---|--|
| | | <p>Aufkommen an Tagesgästen (ca. 600.000 Besucher pro Jahr) zu steuern. Das westliche Gebiet wird vorwiegend durch Gäste der Gemeinde Lohme frequentiert. Zu diesen gehören auch Wasserwanderer, die im Hafen Lohme anlanden. Hier plant die Gemeinde Lohme den Ausbau des Hafens, um Naturliebhabern diese Ruheoase anzubieten. Es ist zu prüfen, ob die östliche Grenze des westlichen Gebiets mit den Planungen des Gebiets konform ist.</p> | | <p>BNatSchG die Verträglichkeit des Projekts mit den Erhaltungszielen des GGB zu überprüfen.</p> |
| | | <p>S. 30 Fischerei (Angeln)</p> <p>Die Anwendung der Küstenfischereiverordnung M-V (KüFVO) als Basis für eine rechtliche Bewertung und Durchsetzung der Belange des Naturschutzes (speziell Habitats) ist richtig gewählt. Die Erreichbarkeit des westlichen Ufers muss allerdings für die Angler (Handangel und Köderfischsenke nur mit Methoden der passiven Fischerei) gewährleistet sein.</p> | | <p>Die Küstenfischereiverordnung M-V regelt die Küstenfischerei und das Angeln im westlichen Abschnitt des GGB, in dem keine Einschränkungen durch die Nationalparkverordnung gelten. Da es keine Betretungsbeschränkungen gibt, ist das westliche Ufer für die Fischer und Angler erreichbar, die die auf S. 20 genannten Methoden der Fischerei ausüben.</p> |
| | <p>Artenschutzvariante: Kap. I.1.2 S. 26</p> <p>Behördenvariante: Kap. I.1.2 S. 26</p> | <p>S. 32 „Der Strand ist innerhalb des Nationalparks über derzeit 3 Abstiege und einen Weg erreichbar“</p> <p>Der Vollständigkeit halber möchten wir ergänzen, dass ein vierter Abstieg im Bereich des Königsstuhls im Jahre 2016 im unteren Bereich zerstört und seither gesperrt wurde. Ggf. werden eine Instandsetzung oder Verlegung des Abstiegs in Zukunft in Betracht gezogen.</p> <p>S. 32 „Im Nationalpark wird das bestehende Wegenetz nicht erweitert.“</p> <p>Veränderungen durch dynamische Prozesse der Natur/Geologie, Entwicklungen im Tourismus und Entwicklungen in der Mobilität werden zu Veränderungen (Verlegung, Erweiterungen oder Wegfall) im Wegenetz führen. Die Be-</p> | <p>S. 26: Streichung des Satzes „Im Nationalpark wird das bestehende Wegenetz nicht erweitert.“</p> | <p>Auf die Sperrung des Abstiegs am Königsstuhl wird auf S. 78 im Zusammenhang mit dem Beschreibungstext zur Kegelrobbe eingegangen.</p> |

| Stellungnehmender/ Datum (datiert am) | Kapitel, Seite (aktuelle Fassung) | Stellungnahme (Originaltext) | Ergebnis | Begründung |
|--|---|---|--|--|
| | | sucherlenkung ist auch ein dynamischer Prozess. | | |
| | <p>-----</p> <p>Artenschutzvariante: Kap. I.3.2 S. 77</p> <p>Behördenvariante: Kap. I.3.2 S. 77</p> | <p>S. 50 „... Natürliche Salzwiesenfragmente an Blockstränden kommen nur sehr kleinflächig an Steilküsten (z.B. Wittow/Rügen) vor. Sie sind aufgrund zu intensiver Erholungsnutzung entlang der Küste in besonderer Weise gefährdet“</p> <p>Der Erholungssuchende wird für seine Wanderung das dahinterliegende Feuersteingeröll als Untergrund nutzen, dass für ihn den leichteren Weg bedeutet. Eine Wanderung von Blockstein zu Blockstein ist sehr beschwerlich. Hier ist ein natürlicher Schutz vorhanden. Der Mensch als Teil der Natur wird durch solche Formulierungen ausgegrenzt.</p> <p>S.83 „Zur Reproduktion benötigen die Kegelrobben ungestörte, weitgehend flutsichere, höhergelegene Küstenabschnitte. Die Jungtiere werden im Ostseeraum zwischen Januar und März auf Eis, Felsen oder Stränden geboren (BfN 2010, zit. in IfAO 2016b).“</p> <p>„Im Ergebnis der Auswertungen von Literatur und vorhandenen Daten ist zusammenfassend festzustellen, dass das FFH-Gebiet „Jasmund“ bisher als Nahrungshabitat der Kegelrobbe fungiert. Wurfplätze und regelmäßig genutzte Liegeplätze sind derzeit nicht vorhanden.“</p> <p>„Die touristische Nutzung der Küstengebiete im FFH-Gebiet „Jasmund“ behindert eine Nutzung durch Kegelrobben.“</p> <p>Ausgehend von diesen Ausführungen ist es unwahrscheinlich, dass sich Kegelrobben an der Steilküste ansiedeln. Denn höher gelegen und flutsicher sind diese Strandabschnitte nicht und schon gar nicht in den Monaten Januar bis März. Den Touristen hier als „Störer“ einzustufen, ist wiederum eine Ausgrenzung. Das Nahrungshabitat steht den Kegelrobben zur Jagd zur Verfügung. Ein Tourist, der dieses Schauspiel beobachtet, ist eher ergriffen von der Natur. [...]</p> | <p>Keine Änderung im Managementplan.</p> <p>S. 77: Änderung der Aussage zu: „Die touristische Nutzung der Küstengebiete im FFH-Gebiet „Jasmund“ kann eine Störung für die Kegelrobben darstellen.“</p> | <p>Zum Beschreibungstext des LRT 1330 auf S. 44: Es handelt sich um ein Zitat aus dem landesweiten Steckbrief für diesen LRT. Das Zitat bleibt unverändert bestehen, denn es beschreibt einen potenziellen Interessens- bzw. Nutzungskonflikt.</p> <p>Zu den Beschreibungstexten der Kegelrobbe auf S. 75 ff:</p> <p>Die wichtigsten Aussagen sind: „Die potenzielle Nutzung der Blockstrände vor den Steilküsten im FFH-Gebiet „Jasmund“ als zukünftiges Kegelrobbenhabitat kann nicht prinzipiell ausgeschlossen werden, andere Liegeplätze in der mittelbaren Umgebung außerhalb der Steilküsten sind jedoch wesentlich wahrscheinlicher.“...</p> <p>„Damit stellt der lokale Tourismus im terrestrischen Teil des FFH-Gebietes „Jasmund“ eine potenzielle Gefährdung für Kegelrobben dar.“</p> <p>Ein potenzieller Interessens- oder Nutzungskonflikt muss im Plan benannt werden, auch wenn er unter Umständen in</p> |

| Stellungnehmender/ Datum (datiert am) | Kapitel, Seite (aktuelle Fassung) | Stellungnahme (Originaltext) | Ergebnis | Begründung |
|--|---|---|--|--|
| | | | | dieser Form nicht auftreten wird. Gleiches gilt auch für den LRT 1330. |
| Tourismusverband Rügen 29.08.2018 | Artenschutzvariante: Kap. I.1.2 S. 26 Behördenvariante: Kap. I.1.2 S. 26 | Hinweise zum Managementplan für das FFH-Gebiet „Jasmund“ (DE 1447-302) [...] der Tourismusverband Rügen e.V. möchte Ihnen zum Entwurf des Managementplanes gern folgende Hinweise geben. Im Leitbild des Verbandes ist verankert: „Wir erhalten und pflegen unsere Natur- und Kulturlandschaft als wichtigste Lebensgrundlage der Bevölkerung. Ihre Vielfalt bleibt Voraussetzung für das touristische Angebot. Die Umsetzung der FFH-Richtlinie darf nicht zu Einbußen in der nachhaltigen touristischen Entwicklung auf Rügen führen.“ (Leitbild TVR 2005). Der Tourismusverband Rügen erkennt nach Sichtung des Entwurfes keine tiefgreifenden Einschränkungen für den Tourismus im Zuge der Maßnahmenplanung- und -umsetzung in diesem Gebiet, die konträr zum genannten Leitbildauszug sind. Wir bitten Sie, jedoch Folgendes im Managementplan zu berücksichtigen: Der Nationalpark Jasmund (weitestgehend flächendeckend mit dem FFH-Gebiet „Jasmund“) hat einen internationalen Bekanntheitsgrad und ist mit mind. 700.000 Besuchern pro Jahr eines der TOP-Highlights der Insel Rügen. Der Besucherlenkung wird aufgrund der intensiven touristischen Nutzung bereits umfangreich Rechnung getragen. Entsprechend beschränkt sich das ausgewiesene Wegenetz auf die zentralen Erlebnisbereiche (Aussichtspunkte, Auf- und Abstiege sowie Hauptwanderwege). Darüber hinaus ist das Verlassen der Wege zum Schutz der Natur und der Besucher verboten. Zu den Ausführungen auf S. 32, „Der Strand ist innerhalb | S. 26: Streichung des Satzes „Im Nationalpark wird das bestehende Wegenetz nicht erweitert.“ | Der Satz „Im Nationalpark wird das bestehende Wegenetz nicht erweitert.“ ist missverständlich und in dieser Form nicht haltbar. Auf die Sperrung des Abstiegs am Königsstuhl wird auf S. 78 im Zusammenhang mit dem Beschreibungstext zur Kegelrobbe eingegangen. |

| Stellungnehmender/ Datum (datiert am) | Kapitel, Seite (aktuelle Fassung) | Stellungnahme (Originaltext) | Ergebnis | Begründung |
|--|--------------------------------------|--|---|--|
| | | <p>des Nationalparks über derzeit 3 Abstiege und einen Weg erreichbar“, möchten wir der Vollständigkeit halber ergänzen, dass ein vierter Abstieg im Bereich des Königsstuhls im Jahre 2016 im unteren Bereich zerstört und seither gesperrt wurde. Ggf. werden eine Instandsetzung oder Verlegung des Abstiegs in Zukunft in Betracht gezogen.</p> <p>Auf S. 32 des Managementplanes steht: „Im Nationalpark wird das bestehende Wegenetz nicht erweitert.“ Diesbezüglich möchten wir darauf hinweisen, dass der Ausbau eines Radweges von Sassnitz bis zum Nationalparkzentrum auf vorhandenen Forsttrassen für die Jahre 2018/2019 avisiert ist.</p> <p>Im Sinne eines nachhaltigen, ökologisch verträglichen Tourismus müssen nach Ansicht des Tourismusverbandes Rügen die derzeit eingesetzten dieselbetriebenen Pendelbusse von Sassnitz bzw. Hagen zum Parkplatz Stubbenkammer durch Elektrobusse ausgetauscht werden. Ebenfalls könnte der Besucherverkehr im Nationalpark im Rahmen eines Pilotprojektes mit elektrobetriebenen Kleinwegebahnen auf geeigneten Trassen (z.B. ausgebauter Radweg) erprobt werden.</p> | | |
| | ----- | <p>Die etwaigen Bestrebungen gemäß S. 30 bittet der Tourismusverband Rügen unbedingt zu überdenken. Dort heißt es „Innerhalb des Nationalparks gelten folgende Rechtsvorschriften zur Fischerei: Nach § 6 (1) Nr. 8 der Nationalparkverordnung ist es im Nationalpark verboten zu angeln oder zu fischen. Im Rahmen von § 7 (2) und § 8 der Nationalparkverordnung wurden aber 2014 noch drei Befreiungen an heimische Berufsfischer erteilt. <i>Es wird angestrebt, langfristig keine Befreiungen mehr zu vergeben, da diese mit dem Schutzzweck nicht vereinbar sind</i> (§ 7 (2) in Verbindung mit § 3 (1) Nr. 2 - Prozessschutz und (2) – keine wirtschaftsbestimmte Nutzung) (Nationalparkamt Vorpommern 2014).</p> <p>Die lokale Küstenfischerei muss als Kulturgut unserer Region erhalten bleiben. Der Suche nach einer naturschutzkonformen Lösung als Ausnahmetatbestand im Schutzgebiet</p> | S. 20: Die Textpassage bleibt unverändert bestehen. | Die auf S. 20 im Managementplan zitierten Textpassagen zur Fischerei innerhalb des Nationalparks stammen aus dem Nationalparkplan Jasmund (Nationalparkamt Vorpommern 2014). Der Hinweis ist an das Nationalparkamt zu richten, welches für den Nationalparkplan verantwortlich ist. |

| Stellungnehmender/ Datum (datiert am) | Kapitel, Seite (aktuelle Fassung) | Stellungnahme (Originaltext) | Ergebnis | Begründung |
|--|--------------------------------------|--|--|---|
| | | sollte einem Totalverbot Vorrang eingeräumt werden. Für Fragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung [...] | | |
| Stellungnehmender 29.08.2018 | ----- | [...] vielen Dank für Ihre Information. Es war sehr aufschlußreich in Ihrer FFH-Managementplanung zu lesen. Allerdings findet die Planung des Bauvorhabens zum sogenannten "Königsweg" in Ihrer Ausarbeitung mit keinem einzigen Wort eine Erwähnung. Dabei stellt ein Bauwerk in dieser Größenordnung alleine in der Bauphase einen massiven Eingriff in die Natur dar. Insbesondere die Gründung mit einer ca. 60m tiefen Bohrung gibt Anlaß zur Sorge. Wenn ich es als Laie richtig verstanden habe, sind Sie sich über den Wasserhaushalt und die Verbindungen der wasserführenden Schichten zueinander nicht ganz sicher. Was passiert, wenn die Gründungsbohrungen plötzlich die Wasserführung maßgeblich beeinflussen? Was passiert, wenn die Schwingungen der Bohrarbeiten zu einer Abrutschung führen? Was passiert, wenn im Vorfeld der Bohrungen die gefälltten Bäume und die Transporte der Brückensegmente zu Schäden an der Küste führen? Was passiert, wenn nach einer angenommenen Fertigstellung des Bauwerkes die Schwingungen desselben zu irreparablen Schäden im Kliff führen? Können Sie diese Bedenken in Ihrer Managementplanung hinterfragen und beleuchten? Wer übernimmt letztendlich die Verantwortung in einem Gebiet, in welchem nach Nationalparkverordnung keine Bohrungen zulässig sind, ganz zu schweigen von der Errichtung neuer Bauwerke? [...] | Keine Änderung im Managementplan. | Geplante Projekte werden nicht im Rahmen des Managementplans geprüft. Im Plan werden die Erhaltungsziele für die Schutzgüter definiert. Es ist Aufgabe des Vorhabenträgers, nach § 34 BNatSchG die Verträglichkeit des Projekts mit den Erhaltungszielen des GGB zu überprüfen. Dieses erfolgt im Allgemeinen über eine FFH-Verträglichkeitsprüfung. |
| Bergamt Stralsund 29.08.2018 (Posteingang 31.08.2018) | ----- | Stellungnahme des Bergamtes Stralsund [...] die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme FFH-Managementplanung „Jasmund“ berührt unmittelbar keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Für den Bereich der o.g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung im Managementplan. | Es werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vom Bergamt Stralsund vorgebracht. |

| Stellungnehmender/ Datum (datiert am) | Kapitel, Seite (aktuelle Fassung) | Stellungnahme (Originaltext) | Ergebnis | Begründung |
|---|--|--|--|--|
| | | <p>Bergbauberechtigungen vor.</p> <p>Hinweis: Für den Tagebau Wittenfelde/Blaues Meer wurde die Bergaufsicht beendet.</p> <p>Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht. [...]</p> | | |
| <p>Landkreis Vorpommern-Rügen Fachdienst Umwelt Fachgebiet Wasserwirtschaft/ Rügen 30.08.2018</p> | <p>Artenschutzvariante: S. 123 ff: Tab. 14 (Maßnahmentabelle)</p> <p>Behördenvariante: S. 126 ff: Tab. 14 (Maßnahmentabelle)</p> | <p>Managementplan für das Gebiet von Besonderer Bedeutung (GGB) DE 1447-302 „Jasmund“ Beteiligung der Begleitenden Arbeitsgruppe hier: Stellungnahme der UWB LK VR</p> <p>[...] Sie beteiligten die UWB des LK VR mit Nachricht vom 06. August 2018 zur FFH- Managementplanung „Jasmund“ –Beteiligungsverfahren Bekanntgabe der Entwurfsfassung des Managementplanes und Gelegenheit zu Stellungnahme- und baten um Hinweise zum Vorhaben bzw. Stellungnahme.</p> <p>Die Entwurfsplanung ist sehr umfangreich und detailliert erstellt, betreffende Lebensraumtypen nach meinem Kenntnisstand präzise erfasst, inhaltlich sehr gut beschrieben und nachvollziehbar bewertet. Sich daraus ableitende Schutz- bzw. Erhaltungsmaßnahmen sind grundsätzlich plausibel und realistisch.</p> <p>Bei meiner Prüfung habe ich mich hauptsächlich auf die Zusammenstellung der Maßnahmen im Managementplan (Tabelle 14) konzentriert.</p> <p><u>LRT 1170 Riffe; Kegelrobbe</u> keine Hinweise, Ergänzungen</p> <p><u>LRT 1230</u> keine Hinweise, Ergänzungen</p> <p><u>LRT 1330</u></p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Änderung im Managementplan.</p> | <p>Die Stellungnahme enthält viele sachdienliche Hinweise, die bei der Umsetzung der Maßnahmen aus der FFH-Managementplanung ggf. relevant werden könnten.</p> <p>Ein Konfliktpotential bezüglich der Maßnahmen 035_1, 036_1, 038_1, 041_1, 049_1 zugunsten des LRT 3150 ist nach unserer Einschätzung nicht vorhanden und hinsichtlich der Maßnahmen 077_1 bis 085_1 zugunsten des LRT 3260 gering. Es handelt sich bei diesen Maßnahmen um den Erhalt des vorhandenen Wasserstandes und den Erhalt der natürlichen Sukzession und Dynamik. Die Maßnahmen sind Schutzmaßnahmen und keine Maßnahmen mit aktiven Eingriffen. Eine Wasserstandserhöhung ist für keines der genannten Gewässer vorgesehen. Die Gewährleistungspflicht eines schadlosen Abflusses im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften bleibt unbe-</p> |

| Stellungnehmender/ Datum (datiert am) | Kapitel, Seite (aktuelle Fassung) | Stellungnahme (Originaltext) | Ergebnis | Begründung |
|--|--------------------------------------|--|----------|--|
| | | <p>keine Hinweise, Ergänzungen</p> <p><u>LRT 3140</u></p> <p>keine Hinweise, Ergänzungen</p> <p><u>LRT 3150</u></p> <p>Hier ist aus meiner Sicht, wie beschrieben, die Erhaltung des vorhandenen Wasserstandes an den einzelnen Standorten in den Vordergrund zu stellen.</p> <p>Bei der Maßnahme 035_ 1 (Stillgewässer NO Promoisel) ist das Einzugsgebiet des Grabens 37/43 und damit auch eine erforderliche Gewässerunterhaltung zu berücksichtigen.</p> <p>Die Maßnahme 036_ 1 (Stillgewässer SW Rusewase) liegt im Einzugsgebiet des Vorfluters Z 88 als wrri- relevantes Gewässer. Bei der Maßnahme 037_ 1 (Stillgewässer SO Dargast) gab es bislang keine Veranlassung, die Gewässereigenschaft nach dem WHG, LWaG zu prüfen, eine wesentliche Erhöhung des Wasserstandes könnte zu Konfliktpotentialen auf angrenzenden Flächen führen.</p> <p>Die Maßnahme 038_ 1 liegt im Einzugsbereich des Vorfluters Z 86/2/1. Notwendige Unterhaltungsarbeiten sollen mit dem WBV „Rügen“ abgestimmt werden.</p> <p>Beim Stillgewässer im Lanckener Torfmoor (Maßnahme 041_ 1) und auch bei dem Stillgewässer bei Buddenhagen (Maßnahme 045_ 1) kommt grundsätzlich nur der Erhalt des vorhandenen Wasserstandes in Frage, da es sonst u.U. zu Konflikten mit den Siedlungsstandorten und den damit verbundenen Gewässerbenutzungen (Versickerung von verschmutztem Niederschlagswasser, Versickerung von vollbiologisch gereinigtem Abwasser) kommen könnte.</p> <p>Ähnliches könnte auch für den Großen Werderteich (Maßnahme 049_ 1) zutreffen, sofern der Wasserstand wesentlich erhöht wird.</p> <p>Die Anlage eines ca. 20 m breiten Gewässerrandstreifens wirkt sich durchaus positiv auf den Wasserhaushalt dieser</p> | | <p>rührt.</p> <p>Eine Ausnahme bildet ggf. der Große Werderteich, aber nicht über die Maßnahme 049_ 1, sondern über die Maßnahmen 171_ 1 bis 173_ 1, s.u.</p> <p>Der geplante Rückbau von Entwässerungssystemen im Umfeld der Werderwiese (Maßnahmen 171_ 1 bis 173_ 1), der vom Nationalparkamt betrieben wird und von dem positive Wirkungen auf die Schutzgüter des FFH-Gebietes erhofft werden (Stabilisierung des Wasserstandes, ggf. Wasserstandserhöhung in den Gewässern der Werderwiese und in den Zwischenmooren nahe der Werderwiese) unterliegt einem wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren.</p> |

| Stellungnehmender/ Datum (datiert am) | Kapitel, Seite (aktuelle Fassung) | Stellungnahme (Originaltext) | Ergebnis | Begründung |
|--|--|---|---|---|
| | | <p>Kleingewässer aus.</p> <p><u>LRT 3160</u></p> <p>keine Hinweise, da der Erhalt des vorhandenen Wasserstandes als Zielvorgabe angesetzt ist.</p> <p><u>LRT 3260</u></p> <p>Insbesondere bei den Maßnahmen 077_1 (Vorfluter 26/13), 078_1, (Schwieser- Bach Z 85); 079_1 (Mühlengrund- Vorfluter 26/05); 080_1 (Vorflutsystem um Graben 26/02); 081_1 und 082_2(Z 105) in Lohme; 083_1 (Tieschower Bach); 084_1 (Graben 26/31) und 085_1 (Graben bei Borrin- Siedlungsentwässerung) muss insgesamt die Entwässerungsfunktion auch im Oberlauf unbedingt aufrecht erhalten bleiben, eine Reihe von „ Mikro“ Ortsentwässerungen erfolgen über die vorhandene Grabensysteme ebenso wie Teile der Straßenentwässerung bzw. Ortsentwässerung von Lohme.</p> <p>Gegebenenfalls sollte der Umfang der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen mit dem WBV „Rügen“ abgestimmt werden.</p> <p>Der Erhalt bzw. die Anlage von Gewässerrandstreifen kann sich nur positiv auf den Wasserhaushalt dieser Gewässer auswirken.</p> | | |
| | <p>Artenschutzvariante: Kap. II.1.2 S. 116, S. 119, S. 120</p> <p>Behördenvariante: Kap. II.1.2 S. 119, S. 122, S. 124</p> | <p>Die Maßnahmen ab 108_1 bis 130_1 Herstellen der Durchgängigkeit für ... durch Bau von Kastendurchlässen sind Gewässerkreuzungen. Diese unterliegen gemäß § 82 Abs.1 LWaG grundsätzlich der Anzeigepflicht.</p> <p>Gemäß § 118 Abs. 3 LWaG besteht diese Anzeigepflicht jedoch nicht, wenn das Vorhaben nach anderen Rechtsvorschriften einer Zulassung bedarf. Die hierfür zuständige Behörde (z. B. die zuständige Naturschutzbehörde) hört die Wasserbehörde vor ihrer Entscheidung. Sollte im vorliegenden Fall eine gesonderte naturschutzrechtliche Genehmigung erforderlich sein, dann wird diese Genehmigung die</p> | <p>S. 116: Ergänzung der Passage: „Die Maßnahmen 108_1 bis 130_1 betreffen Gewässerkreuzungen. Sie unterliegen gemäß § 82 Abs.1 Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) grundsätzlich der Anzeigepflicht. Gemäß § 118 Abs. 3 LWaG besteht diese Anzeigepflicht nicht, wenn das Vorhaben nach anderen Rechtsvor-</p> | <p>Die Hinweise zur Anzeigepflichtigkeit von Maßnahmen an Gewässerkreuzungen sind sachdienlich und wurden an den entsprechenden Textstellen aufgenommen (siehe Ergebnis).</p> |

| Stellungnehmender/ Datum (datiert am) | Kapitel, Seite (aktuelle Fassung) | Stellungnahme (Originaltext) | Ergebnis | Begründung |
|--|--|--|---|--|
| | | <p>wasserwirtschaftlichen Auflagen über die Ausführung der Gewässerkreuzung einschließen.</p> <p>Bei den Maßnahmen 131_1 bis 133_1 wäre ebenfalls zu prüfen, ob ein wasserrechtliches Verfahren erforderlich wäre.</p> <p><u>LRT 6210</u> keine Hinweise, Ergänzungen</p> <p><u>LRT 6410</u> keine Hinweise, Ergänzungen</p> <p><u>LRT 6510</u> keine Hinweise, Ergänzungen</p> <p><u>LRT 7140</u> Soweit es sich um den Erhalt des vorhandenen Wasserstandes in den Übergangs – und Schwingmooren handelt, sind grundsätzlich keine wasserrechtlichen Belange berührt.</p> <p>Sollte die Anhebung des Grundwasserstandes vorgesehen sein, bedarf es einer Detailprüfung der UWB zu einzelnen Projekten.</p> | <p>schriften einer Zulassung bedarf. Bei den Maßnahmen 131_1 bis 133_1 muss geprüft werden, ob ein wasserrechtliches Verfahren erforderlich ist.“</p> <p>S. 119, 120: Ergänzung der Passage: „Maßnahmen an Gewässerkreuzungen unterliegen gemäß § 82 Abs.1 Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) grundsätzlich der Anzeigepflicht. Gemäß § 118 Abs. 3 LWaG besteht diese Anzeigepflicht nicht, wenn das Vorhaben nach anderen Rechtsvorschriften einer Zulassung bedarf.“</p> | |
| | <p>Artenschutzvariante: Kap. I.5.1 S. 89</p> <p>Behördenvariante: Kap. I.5.1 S. 90</p> | <p><u>LRT 7220</u></p> <p>Es wird beschrieben, dass sich die Kalktuffquellen in einem hervorragenden Erhaltungszustand befinden und die Quellen im Höllgrund westlich von Lohme besonders schützenswert sind. Eine potentielle Gefährdung für die Kalktuffquellen insgesamt liegt in der Veränderung des hydrogeologischen Systems, sowohl hinsichtlich der hydrochemischen Parameter als auch in der Stärke der Quellschüttung. Einflussfaktoren können Grundwasserabsenkungen, Stoffeinträge in das Grundwasser, atmosphärische Deposition, Müllablagerungen oder auch witterungsbedingte Schwankungen der Grundwasserneubildungsrate sein.</p> | <p>S. 89: Ergänzung der Fußnote: „Die hydrogeologischen Untersuchungen, welche im Nachgang zum Steilküstenabbruch am 20. März 2005 durch die Gemeinde Lohme in Auftrag gegeben wurden, verweisen für die Ortslage Lohme auf die Notwendigkeit der flächendeckenden Zusammenfassung des anfallenden Niederschlagswassers von bebauten und befestigten Flächen und dessen Ableitung</p> | <p>Der Hinweis zur Unzulässigkeit der dezentralen Niederschlagswasserableitung in der Gemeinde Lohme ist sachdienlich und wurde an der entsprechenden Textstelle aufgenommen (siehe Ergebnis).</p> |

| Stellungnehmender/ Datum (datiert am) | Kapitel, Seite (aktuelle Fassung) | Stellungnahme (Originaltext) | Ergebnis | Begründung |
|--|--------------------------------------|---|---|------------|
| | | <p>Das Einzugsgebiet der Quellen ist derzeit nicht bekannt. Wie angeführt wird, gibt es gegenwärtige keine hydrogeologischen Untersuchungen, aus denen Rückschlüsse auf Lage und Größe des Gebietes, auf die Tiefe des Grundwasserleiters, die Verweildauer des Grundwassers und die Grundwasseranstromrichtung zu den Quellen gezogen werden können. Grundsätzlich ist auf Jasmund von sehr komplizierten Lagerungsverhältnissen innerhalb des Stauchmoränenkomplexes auszugehen. Durchgehende Grundwasserleiter sollten nicht existieren. Berechnungen zu Grundwasserströmungsfeldern waren Mitte der 1990 –er Jahre bei der Überarbeitung der vorhandenen Wasserfassungen in Lohme und Nipmerow nicht möglich.</p> <p>Die hydrogeologischen Untersuchungen, welche im Nachgang des Steilküstenabbruchs am 20. März 2005 durch die Gemeinde Lohme in Auftrag gegeben wurden, verweisen für die Ortslage Lohme auf die Notwendigkeit der flächendeckenden Zusammenfassung des anfallenden NW von bebauten und befestigten Flächen und dessen Ableitung in Richtung Ostsee. Die dezentrale NW-Versickerung ist aufgrund von ungünstigen geologischen Bedingungen und der Nähe zur Steilküste in der Ortslage unzulässig.</p> <p>Sofern daher Flächen zusätzlich versiegelt werden, ist das von den künstlich befestigten Flächen gesammelte Niederschlagswasser über Trennkanalisation durch den ZWAR zu entsorgen, die NW –Ableitung erfolgt vorrangig in Richtung Ostsee, die Zuständigkeit für die Erlaubniserteilung liegt hier beim StALU VP.</p> <p>Lt. Studie von Irmscher 2003 konnten am Höllgrund von den untersuchten Quellen die höchsten Nitrat-, Sulfat-, Kalium- und Chloridwerte sowie Leitfähigkeit festgestellt werden, von Auswaschungen aus der landwirtschaftlichen Nutzfläche der Umgebung in das oberflächennahe Grundwasser wird ausgegangen. Dies scheint schlüssig zu sein, aber auch hier wurde das Einzugsgebiet nicht genauer erfasst.</p> <p>Wie der Entwurfsplanung entnommen werden kann, ist die</p> | <p>in Richtung Ostsee. Die dezentrale Versickerung des Niederschlagswassers ist aufgrund von ungünstigen geologischen Bedingungen und der Nähe zur Steilküste in der Ortslage unzulässig. Sofern daher Flächen zusätzlich versiegelt werden, ist das von den künstlich befestigten Flächen gesammelte Niederschlagswasser über Trennkanalisation durch den Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen zu entsorgen. Die Ableitung des Niederschlagswassers erfolgt vorrangig in Richtung Ostsee (UWB, 30.08.2018).“</p> | |

| Stellungnehmender/ Datum (datiert am) | Kapitel, Seite (aktuelle Fassung) | Stellungnahme (Originaltext) | Ergebnis | Begründung |
|--|--------------------------------------|---|--|--|
| | | <p>Ableitung von konkreten Schutzmaßnahmen unsicher.</p> <p>Es wird jedoch beschrieben, dass alle Eingriffe mit möglichen negativen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate oder die Gewässergüte des Grundwassers zu unterlassen sind. Es sollte keinen Neubau und auch keine Wiederinbetriebnahme von Entwässerungssystemen geben.</p> <p>Der Gewässerausbau bedarf nach § 68 WHG der Planfeststellung und unterliegt daher gesonderten Prüfkriterien. Bei derartigen Maßnahmen sind generell mögliche Auswirkungen auf die Schutzgüter zu prüfen. Derartige Vorhaben sind nach meiner Kenntnis z.Z. jedoch nicht geplant.</p> <p>Inwieweit sich die Flächenversiegelungen und die damit verbundene Ableitung von Niederschlagswasser innerhalb des ehemaligen Geländes von Rügen Radio südlich von Lohme auf die Grundwasserneubildung für die Schüttung der Kalktuffquellen auswirkt, kann gegenwärtig nicht eingeschätzt werden.</p> <p>Zur Ermittlung des tatsächlichen Wassereinzugsgebietes insbesondere der Kalktuffquellen im Höllgrund sollten weitere Untersuchungen durchgeführt werden. Die Mehrzahl der weiteren Quellen sollte keiner weiteren anthropogenen Beeinflussung unterliegen.</p> | | |
| | ----- | <p><u>Schmale Windelschnecke, Bauchige Windelschnecke, Große Moosjungfer, Kammolch und Fischtotter</u></p> <p>Maßnahmen 187_1 bis 291_1</p> <p>Soweit es um den Erhalt des vorhandenen Wasserstandes geht, bestehen grundsätzlich keine Einwände gegen die vorgeschlagenen Einzelmaßnahmen. Wie bereits mehrfach erwähnt, sollten jedoch grundsätzlich die notwendigen Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung durch den WBV möglich sein, an den Stellen, an denen es erforderlich ist.</p> <p>Durchlasserneuerungen, wie die Herstellung von ottergerechten Querungshilfen in einem Gewässer sind zumindest</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Änderung im Managementplan.</p> | <p>Die Stellungnahme enthält viele sachdienliche Hinweise, die bei der Umsetzung der Maßnahmen aus der FFH-Managementplanung ggf. relevant werden könnten.</p> |

| Stellungnehmender/ Datum (datiert am) | Kapitel, Seite (aktuelle Fassung) | Stellungnahme (Originaltext) | Ergebnis | Begründung |
|--|---|---|---|---|
| | | <p>unter Beachtung von §§ 82 und 118 LWaG anzeigepflichtig (siehe Hinweise zu LRT 3260)</p> <p><u>Kegelrobbe und Gelber Frauenschuh</u></p> <p>keine Hinweise, Ergänzungen</p> <p>Im Allgemeinen kann auch eingeschätzt werden, dass die Nährstoffeinträge in die Oberflächengewässer und auch in das Grundwasser insgesamt durch den Ausbau und die Sanierung sowohl der kommunalen Kläranlagen als auch der vielen Kleinkläranlagen in Ortschaften ohne öffentliche Abwassererschließung in den zurückliegenden Jahren deutlich reduziert wurden. Klärgruben mit nur einer mechanischen Abwasserreinigung dürften nicht mehr in Nutzung sein.</p> <p>Grundsätzlich ist bei Maßnahmen zum Heben des Grundwasserstandes/ Verschluss von Entwässerungsgräben eine Prüfung erforderlich, inwieweit diese oberirdischen Gewässer den Bestimmungen des WHG bzw. LWaG unterliegen und welche Auswirkungen dies auf den derzeit bestehenden Wasserhaushalt/ die vorhandenen und erlaubten Gewässerbenutzungen (Ortsentwässerungen Niederschlagswasser/ Nutzung von Kleinkläranlagen) haben könnten. Auch besteht die Möglichkeit, dass dies u.U. Maßnahmen sind, die einem Gewässerausbau nach § 68 WHG gleichkommen und damit ebenfalls der Planfeststellungspflicht unterliegen.</p> <p>Generell ist zu berücksichtigen, dass eine Gewässerunterhaltung durch den WBV, soweit wie notwendig, auch weiterhin durchgeführt werden kann.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung. [...]</p> | | |
| LUNG M-V 30.08.2018 | <p>Behördenvariante:</p> <p>Kap. I.3.1 S. 54 (2 x)</p> <p>Kap. I.3.2 S. 80 (3 x)</p> <p>Kap. I.5.1 S. 93 (2 x)</p> | <p>[...]</p> <p>Der Plan ist recht ausführlich, aber es fehlen zu häufig die Bezüge (Textzitate, Quellenangaben) zum Fachbeitrag (LUNG 2014) und zur Prioritätensetzung (Abdank et al. 2015), die wir mal für den MAP vorbereitet haben, sowie zu</p> | Es wurden insgesamt 32 Korrekturen und Ergänzungen der Stellungnehmenden auf den entsprechenden Seiten der Behördenvariante mit den ausführlichen Darstellungen | <p>Es handelt sich um sachdienliche Hinweise, die bis auf ganz wenige Ausnahmen eingearbeitet wurden.</p> <p>Da die Anmerkungen des</p> |

| Stellungnehmender/ Datum (datiert am) | Kapitel, Seite (aktuelle Fassung) | Stellungnahme (Originaltext) | Ergebnis | Begründung |
|--|---|--|--|--|
| | <p>S. 94 ff Tab. 12 (Entwicklungsziele) (4 x)</p> <p>Kap. II.1.1 S. 113 ff: (8 x)</p> <p>S. 126 ff: Tab. 14 (Maßnahmentabelle) (4 x)</p> <p>S. 168 ff: Tab. 15 (Finanztabelle) (4 x)</p> <p>Quellenverzeichnis S. 174 (5 x)</p> | <p>den iln-Monitoringberichten für Anhang II-Pflanzen. Ich habe das soweit angemerkt, dass das ILN [...] das ergänzen kann und führe das auf "falsche Bescheidenheit" zurück und auf das Pensum der MAP-Bearbeitung.</p> <p>Ansonsten hoffe ich, dass dieser MAP nutzt, um tatsächlich die Art auf Rügen und in M-V zu retten, aber ohne entsprechend konzeptionelles Arbeiten wie für Jurinea cyanoides im BRASCHELB wird es nicht gehen. [...]</p> | <p>zum Gelben Frauenschuh und 19 Korrekturen und Ergänzungen auf den entsprechenden Seiten der Artenschutzvariante mit den verkürzten Darstellungen zum Gelben Frauenschuh vorgenommen. In der Artenschutzvariante wurden nur Änderungen in den Tabellen und im Quellenverzeichnis durchgeführt.</p> | <p>LUNG in der PDF-Datei der Entwurfsfassung vorgenommen worden sind, erfolgte die Erläuterung, ob und in welcher Form sie berücksichtigt wurden, in digitaler Form in derselben Datei. Die gegenkommentierte Fassung wurde zur bilateralen Abstimmung per E-Mail die Stellungnehmende versandt.</p> |
| <p>Forstamt Rügen 31.08.2018</p> | <p>Artenschutzvariante: Kap. II.1.1, S. 105 S. 165 ff: Tab. 15 (Finanztabelle)</p> <p>Behördenvariante: Kap. II.1.1, S. 106 S. 168 ff: Tab. 15 (Finanztabelle)</p> | <p>Managementplan „Jasmund“ Stellungnahme Forstamt Rügen</p> <p>Bezüglich des Managementplanes fanden umfangreiche Abstimmungen mit dem Planungsbüro ILN Greifswald statt. Diese flossen in die Kartendarstellung ein. Bezüglich der „Waldbetroffenheit“ sind jedoch noch Änderungen bzw. Ergänzungen des Managementplanes notwendig.</p> <p>Hinweis zum LRT 6120: Im Managementplan wurde aufgenommen, dass es sich bei der Fläche Kreidebruch Hoch Selow um Wald entsprechend § 2 Landeswaldgesetz M-V¹ handelt. Nachfolgend wurde der entsprechende Abschnitt auf S. 110 beispielhaft geändert (gelb = Zitat, grün = Einfügung, grau = Streichung).</p> <p>„Im Kreidebruch Hoch Selow ist vor der Installation einer regelmäßigen Pflege jedoch eine LRT-Ersteinrichtung notwendig, was eine Waldumwandlung (nach § 15 LWaldG M-V) bedeutet. Für Waldumwandlungen ist ein Mindestausgleichsverhältnis von 1:1 sicherzustellen (§ 1 LWaldG M-V).“ Das bedarf der Genehmigung durch die Forstbehörde</p> | <p>Die Passagen wurden entsprechend den Anmerkungen der Stellungnehmenden übernommen.</p> | <p>Es handelt sich um eine sachliche Richtigstellung und Ergänzung des Managementplanes.</p> |

| Stellungnehmender/ Datum (datiert am) | Kapitel, Seite (aktuelle Fassung) | Stellungnahme (Originaltext) | Ergebnis | Begründung |
|--|--|--|---|--|
| | | <p>sowie der Zustimmung des Eigentümers.</p> <p>Gegebenenfalls sollte im Kapitel Finanzierung darauf hingewiesen werden, dass in diesem Zusammenhang ebenfalls Kosten anfallen. Diese liegen je nach Verfügbarkeit (vorhandene Fläche des Ausgleichspflichtigen oder Fremdfurstück) und Lage der Ausgleichsfläche zwischen 1.000 und 5.500 €. [...]</p> <p>¹ Landeswaldgesetz M-V (LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 2, 13, 28, 51 geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 436)</p> | | |
| StALU MM-K10c 31.08.2018 | <p>Artenschutzvariante: Kap. II.1.1, S. 101, S. 111</p> <p>Behördenvariante: Kap. II.1.1, S. 102, S. 112</p> | <p>Kommentare/Ergänzungen zum Entwurf FFH-MPI "Jasmund" DG Küste StALU MM</p> <p>Grundsätzlich sind die Steilküsten von Küstenschutzmaßnahmen ausgeschlossen. Im Bereich des Schutzgebietes gibt es jedoch im Zusammenhang bebaute Gebiete, die dringend Küstenschutzmaßnahmen bedürfen. Aktuell betrifft das die Stadt Sassnitz, für die die Planungen zur Steilufersicherung erarbeitet werden. Dabei ist jetzt bereits abzusehen, dass auch Flächen innerhalb des Schutzgebietes (südöstlicher Randbereich) gesichert werden müssen. Es sollte deshalb im Managementplan ein Verweis aufgenommen werden, dass notwendige Küstenschutzmaßnahmen vom Verbot der anthropogenen Veränderungen (Seite 107: "Installationen im Gewässerbereich, Bau von Bühnen und Molen, Festlegung von Kliffs") der LRT 1170 (Riffe), 1230 (Steilküsten) ausgenommen sind. [...]</p> | S. 101, S. 111: Ergänzung des Satzes „Eine Ausnahme bilden ggf. notwendige Küstenschutzmaßnahmen.“ | Es handelt sich um eine sachliche Richtigstellung und Ergänzung des Managementplanes. |
| Straßenbauamt Stralsund 31.08.2018 | <p>Artenschutzvariante: Kap. II.1.2, S. 119, S. 121</p> <p>S. 146: Tab. 14 (Maßnahmentabelle): Nr.</p> | <p>Beteiligung der Öffentlichkeit zur Entwurfsfassung des Managementplans für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 1447-302 "Jasmund"</p> <p>(Stand 02.08.2018)</p> <p>hier: Stellungnahme</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Einigung über die Verantwortlichkeiten bezüglich der durchzuführenden Untersuchung der Migrationspfade</p> | Die Hinweise des Straßenbauamtes Stralsund für den Bau von Durchlassanlagen und Leiteinrichtungen an der L 303 wurden in den Managementplan aufgenommen, denn es |

| Stellungnehmender/ Datum (datiert am) | Kapitel, Seite (aktuelle Fassung) | Stellungnahme (Originaltext) | Ergebnis | Begründung |
|--|---|---|--|--|
| | <p>206_1</p> <p>S. 158 ff: Tab. 14 (Maßnahmentabelle): Nr. 293_1 bis 295_1</p> <p>Behördenvariante:</p> <p>Kap. II.1.2, S. 122, S. 124</p> <p>S. 149: Tab. 14 (Maßnahmentabelle): Nr. 206_1</p> <p>S. 161 ff Tab. 14 (Maßnahmentabelle): Nr. 293_1 bis 295_1</p> | <p>Seitens des Straßenbauamtes Stralsund ergeht folgende Stellungnahme:</p> <p>Auf S. 14 u. in Kap. II.1 .2 S. 124 heißt es: "... Sollten in der Zukunft umfangreichere Straßensanierungen stattfinden, die den Straßenkörper einschließen, müsste eine Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden, welche speziell das Schutzgut "Amphibien" berücksichtigt. Eine Untersuchung zu den Migrationspfaden der Amphibien müsste dem Bauvorhaben vorgeschaltet werden."</p> <p>Siehe auch Maßnahme Nr. 206_1</p> <p>Anmerkung: Bei Sanierung der bestehenden Straße ohne deren bauliche Änderung sind zusätzliche anlagen- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen ausschließbar. Insofern ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung bei Sanierungsmaßnahmen ohne bauliche Änderung entbehrlich.</p> <p>Da eine Verbesserung der bestehenden Situation für Amphibien angestrebt wird, handelt es sich bei den erforderlichen baulichen Maßnahmen nicht um Vermeidungsmaßnahmen sondern um Maßnahmen der Wiedervernetzung von Lebensräumen. Die für die Planung einer solchen Maßnahme erforderliche Untersuchung der Migrationspfade müsste im Rahmen der Managementplanung durch die zuständige Naturschutzbehörde veranlasst und durchgeführt werden. Die bauliche Umsetzung einer solchen Maßnahme durch die Straßenbauverwaltung, z.B. im Zuge einer umfangreicheren Straßensanierung, wäre wiederum als Kompensationsmaßnahme i.S. § 15 Abs. 2 u.3 BNatSchG für tatsächliche Eingriffe anzurechnen. Das gleiche trifft sinngemäß auch auf den Bau ottergerechter Durchlässe und Leiteinrichtungen an der L 303 in Blandow zu (MaßnahmenNr. 292_1 - 295_1).</p> <p>Ist seitens des StALU die Umsetzung von Maßnahmen der FFH-Managementplanung zur Wiederherstellung ökologischer Verbundsysteme durch die Optimierung von Bauwerken und Durchlässen für Amphibien oder den Fischotter im Zuge der Landesstraße L 303 vorgesehen, sind diesbezüg-</p> | <p>muss im Vorfeld der Baumaßnahmen zwischen den Nationalparkamt und dem Straßenbauamt hergestellt werden.</p> <p>S. 119: Änderung des betreffenden Absatzes in folgender Weise:</p> <p>„Bei der 2017 durchgeführten Straßensanierung (Verschleißschichtinstandsetzung) waren Krötentunnel kein Bestandteil der Baumaßnahme, da es sich um eine Sanierung der bestehenden Straße ohne deren bauliche Änderung handelte. Für eine Umsetzung von Maßnahmen zur Amphibienleitung an der L303 müssten zunächst Untersuchungen zu den Migrationspfaden der Amphibien stattfinden. Die Planung der Baumaßnahmen ist zwischen dem Nationalparkamt und dem Straßenbauamt abzustimmen. Die bauliche Umsetzung der Maßnahmen würde durch die Straßenbauverwaltung erfolgen, z.B. im Zuge einer umfangreicheren Straßensanierung. Die Maßnahmen wären als Kompensationsmaßnahmen i.S. § 15 Abs. 2 u.3 BNatSchG für tatsächliche Eingriffe anzurechnen.“</p> <p>S. 146: Tab. 14 (Maßnahmentabelle): Neue Textfassung bei</p> | <p>handelt sich um eine sachliche Richtigstellung und Ergänzung der Maßnahmenbeschreibungen.</p> |

| Stellungnehmender/ Datum (datiert am) | Kapitel, Seite (aktuelle Fassung) | Stellungnahme (Originaltext) | Ergebnis | Begründung |
|--|--------------------------------------|---|---|------------|
| | | <p>liche Planungen mit dem Straßenbauamt Stralsund abzustimmen.</p> <p>Auf S. 126 werden technische Vorgaben für den Bau von Otterdurchlässen benannt. Für die Straßenbauverwaltung ist das diesbezügliche verbindliche Regelwerk das Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen (MAQ).</p> | <p>Maßnahmen-Nr. 206_1 „Bau bzw. Verbesserung von Leiteinrichtungen und Durchlassanlagen an Straßen im Rahmen von Straßenbaumaßnahmen: Untersuchung zu den Migrationspfaden von Amphibien; Bau von Krötentunneln (Hv03)“</p> <p>S. 121: Ergänzung der folgenden Passagen:</p> <p>„[...]Für die Straßenbauverwaltung ist das verbindliche Regelwerk das Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen (MAQ). Bei dessen Anwendung ist eine Abstimmung mit den Maßnahmenanforderungen vorzunehmen.</p> <p>Für den Bau von Fischotter-Durchlassanlagen an der L303 müssten ggf. vertiefende Untersuchungen zu den Migrationspfaden der Fischotter stattfinden. Die Planung der Baumaßnahmen ist zwischen dem Nationalparkamt und dem Straßenbauamt abzustimmen. Die bauliche Umsetzung der Maßnahmen würde durch die Straßenbauverwaltung erfolgen, z.B.im Zuge einer umfangreicheren Straßensanierung. Die Maßnahmen wären als Kompensati-</p> | |

| Stellungnehmender/ Datum (datiert am) | Kapitel, Seite (aktuelle Fassung) | Stellungnahme (Originaltext) | Ergebnis | Begründung |
|--|--|--|--|--|
| | | | <p>onsmaßnahmen i.S. § 15 Abs. 2 u.3 BNatSchG für tatsächliche Eingriffe anzurechnen. [...]"</p> <p>S. 158 ff: Tab. 14 (Maßnahmentabelle): Neue Textfassung bei Maßnahmen-Nr. 293_1 bis 295_1 „Bau bzw. Verbesserung von Leiteinrichtungen und Durchlassanlagen an Straßen im Rahmen von Straßenbaumaßnahmen: Ggf. vertiefende Untersuchung zu den Migrationspfaden der Fischotter; Herstellung einer ottergerechten Querungsmöglichkeit (Hv03)"</p> | |
| | ----- | Tab. 14: Maßnahme 169_1 u. 218_1, Erhalt des vorh. Wasserstandes an der L 303: bitte auf Straßenbetroffenheit prüfen. [...] | Keine Änderung im Managementplan. | Bei den Maßnahmen 169_1 und 218_1 ist eine Betroffenheit der L 303 auszuschließen, denn der „Erhalt des vorhandenen Wasserstandes“ ist eine Schutzmaßnahme und keine Maßnahme mit aktiven Eingriffen. |
| WWF Deutschland 31.08.2018 | <p>Artenschutzvariante: S. 138 f: Tab. 14 (Maßnahmentabelle)</p> <p>Behördenvariante: S. 143: Tab. 14 (Maßnahmentabelle)</p> | <p>Stellungnahme zu dem Entwurf vom 02.08.2018</p> <p>Managementplan DE 1447-302 „Jasmund“</p> <p>[...] Der WWF Deutschland begrüßt die Erstellung des Managementplanes für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Jasmund“.</p> <p>Der WWF ist in den Gemeinden Lohme und Sassnitz Eigentümer von Flächen, die im FFH-Gebiet liegen. Diese Flä-</p> | S. 138 f: Tab. 14 (Maßnahmentabelle): Maßnahmen 146_1 bis 149_1: Umformulierung in „Fortführung einer extensiven Grünlandnutzung (Np02)" | Die Formulierung „Fortführung der extensiven Grünlandnutzung“ unter der Maßnahmen-Nr. 149_1 macht keine explizite Aussage darüber, dass es sich zwangsläufig um eine Wiesennutzung handeln muss. Die Maßnahme kann auch eine extensive (Mäh-)Weidenutzung einschließen, sofern |

| Stellungnehmender/ Datum (datiert am) | Kapitel, Seite (aktuelle Fassung) | Stellungnahme (Originaltext) | Ergebnis | Begründung |
|--|--------------------------------------|--|-----------------------------------|--|
| | | <p>chen hat das Bundesumweltministerium als Flächen des „Nationalen Naturerbes“ mit dem Ziel einer dauerhaften Naturschutzsicherung übertragen. Auch für uns wichtige Schutzmaßnahmen in dem Gebiet sind die Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Wasserstände in den Stillgewässern, Feuchtsenken und im Lanckener Torfmoor, auch die Sicherung breiter Randstreifen und die Erhaltung von Offenland.</p> <p>Speziell zu der Maßnahme Nr. 149_1 zum Schutz des LRT 6510 möchten wir noch folgenden Hinweis geben. Die Fläche des WWF (Flurstück 15/2, Flur 10) wird bereits seit vielen Jahren extensiv genutzt mit später Mahd und ohne Düngung. Eine extensive Nutzung soll auch zukünftig erfolgen und entspricht damit ihrem Entwicklungsvorschlag S.123. Die Einordnung als Lebensraumtyp „Mähwiese“ beinhaltet jedoch vom Grundsatz her auch Stadien, die „Mähweiden“ oder junge Brachen einschließen. Das BfN schlägt auf seiner Internetseite der Lebensraumbeschreibungen sogar vor, diesen LRT zu erweitern in „mageres Grünland des Flach- und Hügellandes (besonders artenreiche Ausbildung)“. Vor diesem Hintergrund sollte hier eine der Lebensraumerhaltung angepasste Beweidung oder Nachbeweidung, ggf. auch mit Nachmahd, grundsätzlich auch möglich bleiben.</p> <p>Wir bitten Sie, dies zu berücksichtigen. [...]</p> | | <p>der LRT erhalten bleibt.</p> <p>Der Begriff „Flachland-Mähwiese“ wurde im Text an verschiedenen Stellen verwendet. Er nimmt Bezug auf die für den LRT z. Z. offiziell in M-V gültige Bezeichnung „Magere Flachland-Mähwiese“. Außerdem befinden sich die 6 kartierten Teilflächen des LRT derzeit alle in einer Mähnutzung. Insofern wurde der Begriff korrekt verwendet.</p> |
| Pommerland Agentur 31.08.2018 | ----- | <p>[...] in Bezug und im Zusammenhang mit dem FFH-Managementplan ist es mir unerklärlich, dass das über die Medien mehrfach angesprochene Projekt "Königsweg" am Königsstuhl auf Jasmund überhaupt umsetzbar wäre. Zweifellos wäre dies ein erheblicher Eingriff in die Natur. Allerdings stellt sich die Frage wie diese Projekte überhaupt vorangetrieben werden können, wenn sie schon mit den bestehenden Verordnungen und gesetzlichen Rahmenbedingungen nicht vereinbar sind. Es ist allgemein bekannt, dass es an der Kreideküste zwischen Lohme und Sassnitz zu erheblichen Abbrüchen kam. Tausende von Kubikmeter</p> | Keine Änderung im Managementplan. | <p>Geplante Projekte werden nicht im Rahmen des Managementplans geprüft. Im Plan werden die Erhaltungsziele für die Schutzgüter definiert.</p> <p>Es ist Aufgabe des Vorhabenträgers, nach § 34 BNatSchG die Verträglichkeit des Projekts mit den Erhaltungszielen des GGB zu überprüfen. Dieses erfolgt im Allgemeinen über</p> |

| Stellungnehmender/ Datum (datiert am) | Kapitel, Seite (aktuelle Fassung) | Stellungnahme (Originaltext) | Ergebnis | Begründung |
|--|---|---|--|--|
| | | <p>Kreide und Mergel stürzten alleine in den letzten zehn Jahren in die Tiefe. Und nun soll eine tiefe Gründung von etwa sechzig Metern erfolgen und tonnenschwere Lasten einer Brücke ableiten? Das alles soll möglich sein, obgleich die Gefahrenhinweiskarte, die im Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie den Grund dafür als Gebiet mit Rutschempfindlichkeit ausweist, die in weiten Teilen sogar als erhöht bis sehr hoch eingeschätzt wird.</p> <p>Unabhängig davon scheint auch die Studie „Klimaschutz und Folgen des Klimawandels in Mecklenburg-Vorpommern“, die von der Landesregierung in Auftrag gegeben wurde, keinerlei Wirkung zu entfalten. Stattdessen soll durch das Land M-V der Bau der vorgenannten Schwebebrücke und die damit einhergehende Instabilisierung in diesem sensiblen Gebiet der Kreideküste am Königsstuhl durch Steuergelder finanziert und begünstigt werden.</p> <p>Inwieweit sind diese - wie ich denke berechtigten Bedenken - zu berücksichtigen und welchen Niederschlag können Sie in der FFH-Managementplanung finden? Und welche Wirkung soll die FFH-Managementplanung entfalten, wenn schon Nationalparkverordnungen keinerlei Schutz vor diesen erheblichen Eingriffen gewährleisten können? (Zumal für dieses Bauvorhaben erneut Bäume weichen sollen – und damit der Instabilisierung des Kliffs weiteren Vorschub leisten - und damit die hunderten Bäume, die in den letzten beiden Jahren im Nationalpark dem menschlichen Einwirken weichen mussten, ohne dass dies von Seiten der zuständigen Landesbehörden - nach meiner Kenntnis - hinterfragt worden wäre.)</p> <p>Für Antworten auf die aufgeworfenen Fragen, die sich nicht nur mir stellen, wäre ich Ihnen dankbar. [...]</p> | | <p>eine FFH-Verträglichkeitsprüfung.</p> |
| <p>Wasserstraßen- und Schiffahrtsamt Stralsund</p> <p>Wasserstraßen-</p> | <p>Artenschutzvariante: Kap. I.1.2 S. 27</p> <p>Behördenvariante:</p> | <p>NATURA2000 Gebiete / FFH-Managementplanung; Managementplanung für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung "Jasmund" (DE 1447-302):</p> <p>Beteiligungsverfahren - Bekanntgabe der Entwurfsfas-</p> | <p>S. 27: Ergänzung der Passage: „Die zwei marinen Flächen des FFH-Gebietes umfassen Teilbereiche der Bundeswas-</p> | <p>Es handelt sich um eine Ergänzung des Managementplanes.</p> |

| Stellungnehmender/ Datum (datiert am) | Kapitel, Seite (aktuelle Fassung) | Stellungnahme (Originaltext) | Ergebnis | Begründung |
|--|--------------------------------------|---|---|--|
| überwachung 31.08.2018 | Kap. I.1.2 S. 27 | <p>sung des Managementplanes und Gelegenheit zur Stellungnahme</p> <p>hier: Stellungnahme WSA Stralsund</p> <p>Ihre E-Mail vom 07.08.2018</p> <p>[...] die auf der Internetseite des StALU VP bereitgestellten Unterlagen zur Entwurfsfassung des o.g. Managementplanes wurden im WSA Stralsund gesichtet.</p> <p>Gegen die ersten vorgestellten Maßnahmenvorschläge bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Die vorgeschlagenen Gebiete erfassen Teilbereiche der Bundeswasserstraße Ostsee.</p> <p>Des Weiteren betreibt und unterhält die WSV/das WSA Stralsund im Bereich Jasmund eigene Anlagen, Leitungen und Liegenschaften (siehe angefügte zwei Lagepläne; orangefarbene Flächen WSV/WSA).</p> <p>Zu den eigenen Anlagen zählen u.a. am Standort Stubbenkammer der Antennenträger, das Betriebsgebäude und das Maschinenhaus sowie am Standort Kolliker Ort der Leuchtturm, eine Zuwegung und die Ufersicherung.</p> <p>Diese sind in Ihrer weiteren Managementplanung zu berücksichtigen.</p> <p>Für die weitere Bewirtschaftung etc. der WSV-Flächen und -Anlagen sind dem WSA Stralsund alle Maßnahmen zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Bundes zur Unterhaltung bzw. zum Ausbau der Bundeswasserstraßen und zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit auf den Bundeswasserstraßen einschließlich der hierfür erforderlichen Forschungs- und Vermessungsarbeiten zu gewähren.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung. [...]</p> | serstraße Ostsee.“ | |
| NABU Mecklenburg-Vorpommern | Artenschutzvariante: | Stellungnahme des NABU MV zur Entwurfsfassung des Managementplans für das Gebiet von gemeinschaftli- | S. 85-86: Die Worte „möglich- erweise“ und „gegebenenfalls“ wurden gestrichen. Die Aus- | Zu berücksichtigen ist, dass die aktuellen Bewertungskrite- rien erst nach dem Referenz- |

| Stellungnehmender/ Datum (datiert am) | Kapitel, Seite (aktuelle Fassung) | Stellungnahme (Originaltext) | Ergebnis | Begründung |
|--|--|---|--|---|
| 31.08.2018 | Kap. I.5.1 S. 85-86 Behördenvariante: Kap. I.5.1 S. 86-87 | cher Bedeutung DE 1447-302 „Jasmund“ [...] in dem aktuell ausliegenden Entwurf zur MaP GGB Jasmund wurde im Zusammenhang mit der formalen Verschlechterung des LRT 1170 Riffe folgende Aussage getroffen: „Möglicherweise gab es zum Referenzzeitpunkt keine vertieften Kenntnisse über die Artenzusammensetzung der Riffe östlich der Darßer Schwelle, ggf. wurde das Defizit der zu hohen Nährstofffrachten der Ostsee, insbesondere bei Stickstoff und Phosphor, nicht berücksichtigt.“ (S. 92). Diese vage Vermutung stellt keine schlüssige Deduktion dar, wie die (formale) Verschlechterung des LRT von A nach B zu erklären ist. Dies ist jedoch notwendig um eine tatsächliche Verschlechterung sicher ausschließen zu können. [...] | sagen sind richtig und bleiben unverändert bestehen. S. 86: Es wurde folgende Passage ergänzt: „Die Messreihen des LUNG belegen, dass zum Referenzzeitpunkt (2004) die Nährstoffkonzentrationen (Stickstoff und Phosphor) ebenfalls nur mit „C“ hätten bewertet werden können (E-Mail LUNG, vom 20.03.2019), so dass die Gesamtbewertung auch damals nicht über ein „B“ hinausgekommen wäre.“ | zeitpunkt entwickelt wurden. Recherchen beim LUNG, bei der Firma IfAO und beim damaligen Bearbeiter der LRT-Steckbriefe haben ergeben, dass es zum Referenzzeitpunkt keine vertieften Kenntnisse über die Artenzusammensetzung der Riffe östlich der Darßer Schwelle gab und dass die Nährstofffrachten bei der Einschätzung des Erhaltungszustandes nicht berücksichtigt wurden. Die Messreihen des LUNG belegen, dass zum Referenzzeitpunkt (2004) die Nährstoffkonzentrationen (Stickstoff und Phosphor) ebenfalls nur mit „C“ hätten bewertet werden können (E-Mail LUNG vom 20.03.2019), so dass die Gesamtbewertung auch damals nicht über ein „B“ hinausgekommen wäre. |
| Landkreis Vorpommern-Rügen Fachdienst Bau und Planung 04.09.2018 (Posteingang 12.09.2018) | Siehe gesonderte Stellungnahme Wasserwirtschaft Landkreis Vorpommern-Rügen | FFH-Managementplanung „Jasmund“ – Bekanntgabe der Entwurfsfassung des Managementplanes und Gelegenheit zur Stellungnahme Stellungnahme des Landkreises Vorpommern-Rügen [...] mit Schreiben vom 07.08.2018 übersandten Sie die Antragsunterlagen für das o. g. Vorhaben mit der Bitte um Stellungnahme. Nach Prüfung durch die berührten Fachgebiete teile ich Ihnen folgendes Ergebnis mit: <u>Stellungnahme Wasserwirtschaft</u> Die untere Wasserbehörde wurde gesondert mit der Ent- | Siehe gesonderte Stellungnahme Wasserwirtschaft Landkreis Vorpommern-Rügen | Siehe gesonderte Stellungnahme Wasserwirtschaft Landkreis Vorpommern-Rügen |

| Stellungnehmender/ Datum (datiert am) | Kapitel, Seite (aktuelle Fassung) | Stellungnahme (Originaltext) | Ergebnis | Begründung |
|--|--|--|--|---|
| | | <p>wurfsfassung zur Managementplanung durch das StALU im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Stellungnahme aufgefordert und wird diese direkt an das StALU abgeben.</p> <p>Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an [...].</p> | | |
| | <p>Artenschutzvariante: Kap. I.1.3 S. 29</p> <p>Behördenvariante: Kap. I.1.3 S. 29</p> | <p><u>Stellungnahme Naturschutz</u></p> <p>Die untere Naturschutzbehörde (UNB) war bei der Erstellung des Managementplanes im Vorfeld beteiligt, deshalb ergeben sich keine inhaltlichen Einwände.</p> <p>Hinweis: Auf S. 35 unten werden unter der Überschrift „Naturdenkmal (ND)“ ausschließlich Angaben zu Flächennaturdenkmalen gemacht. Naturdenkmale sind Einzelgebilde der Natur, wie Findlinge und Bäume, Flächennaturdenkmale sind jedoch – wie der Name schon sagt – flächig ausgeprägt. Die Überschrift müsste also richtigerweise „Flächennaturdenkmal (FND)“ lauten. Als ND geschützte Bäume oder Steine sind im GGB 1447-302 nicht vorhanden.</p> <p>Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an [...].</p> | <p>S. 29: Die richtige Überschrift lautet „Flächennaturdenkmal (FND)“.</p> | <p>Die sachlich richtigen Hinweise und Ergänzungen des Landkreises Vorpommern-Rügen wurden in den Managementplan aufgenommen.</p> |
| | <p>Artenschutzvariante: Kap. I.1.2 S. 28 Kap. II.1.1 S. 101</p> <p>Behördenvariante: Kap. I.1.2 S. 28 Kap. II.1.1 S. 102</p> | <p><u>Stellungnahme Denkmalschutz</u></p> <p>In dem obigen Plangebiet befinden sich zahlreiche Bau- und Bodendenkmale, die dem Denkmalschutz unterliegen. Gemäß § 1 Abs. 3 DSchG M-V sind bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes zu berücksichtigen. Aus den Unterlagen geht nicht hervor, inwieweit der Bestand an Bau- und Bodendenkmalen berücksichtigt wird. Wenn Denkmale betroffen sind, ist daher noch eine Abstimmung mit der unteren Denkmalschutzbehörde erforderlich.</p> <p>Wenn während Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 Denkmalschutzgesetz M-V die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unveränder-</p> | <p>S. 28: Ergänzung der Passage: „Im Gebiet und hier insbesondere im Bereich der Stubnitz befinden sich zahlreiche Bau- und Bodendenkmale, die dem Denkmalschutz unterliegen.“</p> <p>S. 101: Ergänzung der Passage: Im Gebiet befinden sich zahlreiche Bau- und Bodendenkmale. Gemäß § 1 Abs. 3 DSchG M-V sind bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes zu berücksichtigen. Das gilt für alle</p> | <p>Die sachlich richtigen Hinweise und Ergänzungen des Landkreises Vorpommern-Rügen wurden in den Managementplan aufgenommen.</p> <p>Zur Betroffenheit von Bau- und Bodendenkmalen: Die Mehrzahl der im Managementplan aufgeführten Maßnahmen schließt eine Betroffenheit von Bau- und Bodendenkmalen aus, denn es handelt sich entweder um Schutzmaßnahmen ohne aktive Eingriffe oder um eine Weiterführung bzw. Änderung bestehender (land-</p> |

| Stellungnehmender/ Datum (datiert am) | Kapitel, Seite (aktuelle Fassung) | Stellungnahme (Originaltext) | Ergebnis | Begründung |
|---|---|--|---|---|
| | | <p>tem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige.</p> <p>Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an [...].</p> <p>Aus Sicht des Umweltschutzes bestehen gegen das o.g. Vorhaben keine Einwände.</p> <p>Bei Veränderung des Vorhabens bzw. der Planungsunterlagen wird diese Stellungnahme ungültig. [...]</p> | <p>nachfolgend beschriebenen Maßnahmen mit aktiven Eingriffen (Baumaßnahmen oder Änderungen landwirtschaftlicher Nutzungsregime). Dabei handelt es sich vorwiegend um Entwicklungsmaßnahmen.</p> | <p>wirtschaftlicher) Nutzungsregime. Bei den nachfolgenden (Bau)-Maßnahmen muss in der Umsetzungsphase des Managementplanes eine Abstimmung der Projektträger und Behörden mit der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen stattfinden, ob Bau- und Bodendenkmale betroffen sein könnten: 074_1, 108_1 bis 133_1, 138_1, 171 bis 173_1, 206_1, 293_1 bis 295_1.</p> |
| <p>Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern</p> <p>12.10.2018</p> <p>(Posteingang 16.10.2018)</p> | <p>Artenschutzvariante: Kap. I.1.2 S. 27 ff Quellenverzeichnis S. 171 ff</p> <p>Behördenvariante: Kap. I.1.3, S. 27 ff Quellenverzeichnis S. 174 ff</p> | <p>Managementplan Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 1447-302 „Jasmund“</p> <p>hier: Landesplanerische Stellungnahme</p> <p>[...] das Vorhaben wird nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß Landesplanungsgesetz (LPIG) M-V, dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V, 2016) sowie dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP, 2010) bewertet.</p> <p>1. Ausgangssituation und Planungsziel</p> <p>Das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Jasmund“ umfasst 3.618 ha und befindet sich im Nordosten der Insel Rügen. Im Dezember 2004 wurde das Gebiet an die Europäische Kommission gemeldet. Für das europäische Schutzgebiet in den Gemeinden Sassnitz, Lohme, Sagard und Glowe im Landkreis Vorpommern-Rügen soll ein Managementplan aufgestellt werden.</p> <p>2. Prüfungsergebnis</p> <p>Es ist im Rahmen des Entwurfs zum Managementplan zu dokumentieren, ob und welche Vorranggebiete und Vorbe-</p> | <p>S. 27: Ergänzung der Passage: „Der nordwestliche FFH-Gebietsteil ist im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP) als Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege sowie als Tourismusschwerpunkt- raum ausgewiesen (Regionaler Planungsverband Vorpommern 2010). Es sind die Programmsätze 5.1 (3), 5.1 (4), 5.2 (3), 5.2 (4), 6.4.2 (6) und 6.4.3 (3) des RREP VP zu beachten.“</p> <p>S. 171 ff: Ergänzung des RREP VP im Quellenverzeichnis</p> | <p>Es handelt sich um sachdienliche ergänzende Hinweise, die in den Managementplan aufgenommen wurden.</p> |

| Stellungnehmender/ Datum (datiert am) | Kapitel, Seite (aktuelle Fassung) | Stellungnahme (Originaltext) | Ergebnis | Begründung |
|--|--------------------------------------|---|---|--|
| | | <p>haltsgebiete im Bereich „Jasmund“ existieren. Hierbei stellen die Ziele (Vorrang) und Grundsätze (Vorbehalt) der Raumordnung Planungsleitlinien und Abwägungsdirektiven für Ihre planerischen Entscheidungen und damit eine Vorgabe für Ihren Abwägungsprozess dar.</p> <p>Der Großteil des GGB ist gemäß der Karte 1:100.000 RREP VP als Vorranggebiet für Naturschutz- und Landschaftspflege ausgewiesen und deckungsgleich mit dem Nationalpark „Jasmund“. Planungen, Maßnahmen und Vorhaben, die mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege unvereinbar sind, sind in dem Vorranggebiet auszuschließen (5.1 (3) RREP VP). Das Schutzgebiet soll, soweit dies der Schutzzweck erlaubt, der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden (5.2 (3) RREP VP). Im nördlichen Bereich befinden sich zudem Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (5.1 (4) RREP VP). Darüber hinaus verlaufen ein regional bedeutsamer Radweg und eine bedeutsame flächenerschließende Straße durch das Schutzgebiet. Die Programmsätze 5.2 (4), 6.4.2 (6) und 6.4.3 (3) sind zu beachten, wonach im Interesse der Erlebbarkeit von Natur und Landschaft vorhandene Wege weiterhin nutzbar sein sollen.</p> | | |
| | ----- | <p>Gemäß den Zielen 6.1 (8) und 8.8 (3) LEP M-V sind in den Natura 2000-Gebieten Maßnahmen umzusetzen, die zwischen den Naturschutzbehörden und den Kommunen, Fachverbänden und Anliegern einvernehmlich festgelegt werden. Deren Ergebnisse sind als wesentliche Grundlage für die Akzeptanz naturschutzfachlicher Belange in der Bevölkerung auf weitere Bereiche zu übertragen. Eine Dokumentation der Vorabstimmungstermine mit den in ihren Zuständigkeiten berührten Behörden, Interessenvertretern, betroffenen Nutzern und Einzelpersonen ist als Anlage dem Managementplan beizulegen.</p> <p>3. Zusammenfassung</p> <p>Die Entwurfsfassung des Managementplanes für das GGB DE 1447-302 „Jasmund“ ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar, wenn sie</p> | Eine Übersicht über das Beteiligungsverfahren wird im Anhang des Managementplans gegeben. | Die Pflicht zur Dokumentation des Beteiligungs- und Abstimmungsverfahrens bei der Managementplanung ist bekannt. Im Rahmen der Maßnahmenumsetzung erfolgen noch weitere Abstimmungen und bei Bedarf Genehmigungsverfahren. |

| Stellungnehmender/ Datum (datiert am) | Kapitel, Seite (aktuelle Fassung) | Stellungnahme (Originaltext) | Ergebnis | Begründung |
|--|--------------------------------------|--|----------|------------|
| | | entsprechend den vorstehenden Hinweisen ergänzt wird und die genannten Programmsätze berücksichtigt werden. | | |